

Gutachten GG und Islam > Grundgesetzwidrigkeit jedweder muslimischen Lehre

Artikel 1 Grundgesetz (Art. 1 GG):

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Der auf dem Koran und den Hadithen über *Mohammed* basierende, laut koranischem Allah-Gebot von Menschen unabänderbare »Schlagt-alle-Ungläubigen-tot«-Islam gleich welcher Konfession – und einen Islam ohne den als Teil Allahs angesehenen und darum, von den Sunniten wie Allah, „unerschaffen“ geglaubten Koran, der darum laut u.a. Koranvers 6/34¹ und 10/15 ausschließlich von Allah geändert werden kann, nicht aber von Menschen, kann es nach muslimischer Lehre nicht geben! – fordert als eine seiner auf www.koransuren.de nachlesbaren zentralen Aussagen in vielen Koranversen, die „Ungläubigen“ totzuschlagen, wo immer ihr sie findet“. Als Beleg hierfür wird u.a. verwiesen auf die **Koranverse 2/191** [„Und tötet sie, wo (immer) ihr sie zu fassen bekommt, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben! Der Versuch (Gläubige zum Abfall vom Islam) zu verführen ist schlimmer als Töten.“], **4/89** [„Und wenn sie sich abwenden (und eurer Aufforderung zum Glauben kein Gehör schenken), dann greift sie und tötet sie, wo (immer) ihr sie findet ...!“], **8/12** [„Ich bin mit euch. ... Haut (ihnen mit dem Schwert) auf den Nacken“], **9/5** [„Und wenn nun die heiligen Monate abgelaufen sind, dann tötet die Heiden, wo (immer) ihr sie findet, greift sie, umzingelt sie und lauert ihnen überall auf.“] und **33/61** [„Verflucht seien sie! Wo immer sie gefunden werden, sollen sie ergriffen und rücksichtslos hingerichtet werden.“]. So ein Mord wäre eine Tat nach dem von Allah in Sure 33/21 so bezeichneten „schönen Vorbild“, dass *Mohammed* für jeden gläubigen Muslim abgebe, denn Mohammed hat sich ja höchstpersönlich – außer seiner Betätigung als Karawanenräuber und Raubmörder – als erster »Religionsschlächter« »des Islams« hervorgerufen.

Jeder mag für sich entscheiden, welche der zitierten Aussagen des Korans er in dem von (angeblich) Allah veranstalteten »Niveau-Limbo« als »unterste Schublade« empfindet.

Vom Autor *Mohammed* persönlich stammt das ebenso schlimme „Gharqad-Baum“-Hadith*, [\[http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36358/antisemitismus-in-der-charta-der-hamas?p=all\]](http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36358/antisemitismus-in-der-charta-der-hamas?p=all)] und ein Muslim hat zu glauben, was Allah im Koran und *Mohammed* in den über sein Leben gesammelten Hadithen zu sagen haben, andernfalls ist er ein „Kafir“ und gehört darum zu den „Kufar“. Er wird damit laut Koran als „Ungläubiger“ diffamiert und zu töten definiert, da er laut Koranvers 8/55 „geringer als Vieh“ zu (miss-)achten sei.

„Ungläubige“ totzuschlagen, sie „rücksichtslos hingerichten“, „wo immer ihr sie findet“, ist deswegen eine in Allahs Augen verdienstvolle Tat, weil die „Ungläubigen“ – beispielsweise Sie und ich – wieder im Koranvers 8/55 laut Allahs Aussage ohne Menschlichkeit mit den „schlimmsten Tieren“ gleichgesetzt sind.

Eine solche zu Mord an als "Ungläubige" zu töten Definierten aufrufende theofaschistische Ideologie wie der koranbasierte »Islam« jedweder Richtung verstößt gegen den in Art. 1 I GG normierten Zentralwert unserer Verfassung, die Menschenwürde, und ist damit grundgesetzwidrig. Die Menschenwürde zu schützen ist aber gemäß Art. 1 I 2 GG „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ – der nachzukommen jedoch selbst das Bundesverfassungsgericht »dem Islam« gegenüber in seinen beiden Kopftuch-Entscheidungen eklatant versagt hat.

Grundgesetzwidrige Ideologien mit offiziell religiösem Anspruch dürfen sich nicht – selbst dann nicht, wenn sie sich, wie im Falle »des Islams«, in das in 1.400 Jahren Dschihad zerschlossene Mäntelchen einer Religion hüllen –, auf die in Art. 4 GG ohne Gesetzesvorbehalt geregelte Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit berufen. Sie dürfen unter der Geltung des Grundgesetzes (GG) nicht geduldet werden, denn selbst vom Wortlaut her vorbehaltlos gewährte Grundrechte unterliegen den dem Wertesystem des Grundgesetzes immanenten Schranken, deren oberster Wert die von aller staatlichen Gewalt zu schützende Menschenwürde ist.

Um es an einem Extrembeispiel deutlich zu machen: Eine Menschenopfer-Religion wie die der Azteken (gut nachzulesen bei Wikipedia zu dem Stichwort „Azteken“, Unterpunkt „Opferpraktiken“), die gebot, Opfern bei lebendigem Leib das Herz aus der Brust rauszuschneiden, damit am nächsten Tag die Sonne wieder aufgehe, könnte nicht unter Berufung auf Art. 4 GG für sich und ihre Praktiken einen »Freibrief« mit der Begründung reklamieren, sie sei eine „Religion“.

Die Notwendigkeit der Vereinbarkeit einer hier praktizierten Lehre mit dem Grundgesetz gilt für jede Religion und für jede Ideologie: Sie können im Geltungsbereich des Grundgesetzes nur dann geduldet werden, wenn sie nicht verfassungswidrig sind, und das heißt auf den hier interessierenden Punkt gebracht: wenn sie in ihrer Doktrin, in dem, was sie lehren, nicht gegen den in Art. 1 I GG geregelten Zentralwert unserer Verfassung, die Menschenwürde eines jeden Menschen schon allein aufgrund seines Menschseins, verstoßen.

Das ist aber bei »dem Islam« ausweislich der beispielhaft genannten **Koran-Zitate und des „Gharqad-Baum“-Hadiths** unbezweifelbar der Fall: **»Der Islam« verstößt in einer Art gegen die dem Grundgesetz immanente Schranke der Menschenwürde zumindest der „Ungläubigen“, wie es schlimmer nicht geht.**

¹ 6/34: „Es gibt keinen, der die Worte Allahs zu ändern vermag.“ 10/15: „Es steht mir nicht zu, ihn aus eigenem Antrieb zu ändern.“

* „Die Zeit wird nicht anbrechen, bevor nicht die Muslime die Juden bekämpfen und sie töten; bevor sich nicht die Juden hinter Felsen und Bäumen verstecken, welche ausrufen: Oh Muslim! Da ist ein Jude, der sich hinter mir versteckt; komm und töte ihn!“

Weil sämtliche Worte im Koran Allahs Worte seien, seien sie von Menschen nicht abänderbar. Der Wortlaut des Korans ist schreibgeschützt, mit Administratorenzugriff allein bei Allah: Nur ER kann, darf und wird den Koran bei (von Ihm trotz seiner Allwissenheit dann aber zuvor zwangsläufig nicht richtig vorausgesehenem) Bedarf abändern; allen anderen außer Allah sind laut u.a. Sure 6/34 „Es gibt keinen, der die Worte Allahs zu ändern vermag“ die Administratorenrechte entzogen.

Mit seiner Lehre ist der Koran zumindest in seiner Zielrichtung auf die Nicht-Muslime schlimmer als der Hexenhammer unseligen Angedenkens, der »nur« ca. 300 Jahre und nur in einem geographisch vergleichsweise kleinen Raum wirkmächtig geworden war. **Der Koran ist das schlimmste Buch der Weltgeschichte!**

Der Koran ist auch wesentlich schlimmer als Hitlers „Mein Kampf“, denn da stand eine Aufforderung zu Mord an Andersdenkenden zumindest nicht so direkt drin, weswegen z.B. deutsche Juden, die im Ersten Weltkrieg wegen besonderer Tapferkeit mit dem EK-I ausgezeichnet worden waren, als sicher davon ausgingen, dass ihnen im aufkommenden Nationalsozialismus nichts passieren könne. So waren sie mit dem angelegten EK-I zu den Sammelläplätzen gegangen – von wo sie dann ohne Vorwarnung zum Vergasen abtransportiert wurden.

Weil eine Ideologie, die sich, in welcher Form auch immer – gleichgültig ob in der Form des Programms einer politischen Partei oder, wie im Fall »des Islams«, als Religion bemäntelt –, gegen den Zentralwert der bundesrepublikanischen Verfassung, die in Art. 1 I GG normierte Menschenwürde, wendet und zu Mord an Andersdenkenden aufruft, verfassungswidrig ist, deren Vereinigungen laut Art. 9 II GG sogar verboten sind, ergeben sich aus der vorstehend festgestellten Grundgesetzwidrigkeit zwingend u.a. folgende juristische Konsequenzen:

- 1.) Eine theofaschistische Ideologie, in deren von ihren Anhängern als „heilig“ erachteten und darum glaubenszentralen Schriften – im »Islam« der Koran plus die Hadithe über Mohammeds Ansichten – ihre Gläubigen zu Mord an als „Ungläubige“ zu töten Definierten aufgerufen werden, jede faschistische Ideologie, die gegen sämtliche Erfordernisse und Gebote der Humanität mit der in vielen Kulturen verbreiteten weil auch dort anerkannten Goldenen Regel „Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst“ (negativ ausgedrückt: „Was du nicht willst, was man dir tu“, das füg' auch keinem anderen zu“) als deren Basis verstößt, eine Ideologie, die des Weiteren gegen die Allgemeinen Menschenrechte der UNO und gegen unsere Verfassung verstößt, kann in unserer all diesen Werten verpflichteten „wehrhaften Demokratie“ nicht geduldet werden. **Die Lehre des »Schlagt-die-Ungläubigen-tot«-Islam ist daher im Bereich des Grundgesetzes verfassungswidrig.**
- 2.) Weil es gemäß Art. 1 I 2 GG die „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ ist, die in Art. 1 I 1 GG für „unantastbar“ erklärte Würde des Menschen „zu achten und zu schützen“, muss die die Menschenwürde verachtende, zu Mord an Andersdenkenden aufrufende, von Allah in Sure 6/34 „Es gibt keinen, der die Worte Allahs zu ändern vermag“ ausdrücklich als für Menschen nicht abänderbar erklärte und daher juristisch unheilbar verfassungswidrige Ideologie »des Islams« für verboten erklärt werden.
- 3.) Davor kann »der Islam« auch nicht durch die im Grundgesetz vorbehaltlos gewährte »Bekennensfreiheit« bewahrt werden, weil die als von Allah kommend und als von Menschen unabänderbar erklärte muslimische Lehre gegen die unserer Wertordnung immanente Schranke der für „unantastbar“ erklärten „Würde des Menschen“ verstößt, was sie zwingend grundgesetzwidrig macht.
- 4.) Eine solche gegen die Menschenwürde verstoßende und damit verfassungswidrige Lehre, deren Vereinigungen durch Art. 9 II GG schon seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23.05.1949 verboten sind, darf im Bereich des Grundgesetzes nicht gelehrt werden, weil die in Art. 5 III 1 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 III 2 GG nicht von der Treue zur Verfassung entbindet. Daher darf es in der BRD keine Ausbildung zum Religionslehrer für »den Islam« geben!
- 5.) Eine solche menschenwürde- und daher menschenrechtsfeindliche Lehre darf wegen ihrer Verfassungswidrigkeit weder von im Ausland ausgebildeten Imamen noch von an deutschen Universitäten ausgebildeten Religionslehrern im Geltungsbereich des Grundgesetzes an Schulen als „bekenntnisgebundener Religionsunterricht“ oder im Rahmen nur interreligiösen Unterrichts unterrichtet werden.
- 6.) Für eine solche Lehre darf es keine staatlicherseits anerkannten Feiertage geben.
- 7.) Das von muslimischen Verbandsvertretern als »Sandmännchen qua Amt« zur Durchsetzung ihrer Forderungen ständig bemühte Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG, das gebietet, "Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend ungleich" zu behandeln, kann von »den Muslimen« nicht für ihre Belange angeführt, sondern muss juristisch korrekt gegen(!!!) »den Islam« angewendet werden: Da keine in der BRD vertretene wahre Religion zu Mord an als "Ungläubige" diffamierten Andersgläubigen aufruft, kann der davon wesensverschiedene »Islam« nicht wie die in der BRD anerkannten Großreligionen behandelt werden; eine Gleichbehandlung verbietet sich daher verfassungsrechtlich!
- 8.) Eine Konferenz zur Stärkung der Position und der Belange »des Islams«, und das auch noch mit staatlicher Beteiligung, ist wegen der Verfassungsfeindlichkeit dieser theofaschistischen Ideologie unzulässig.

Politiker behaupten: „Der Islam gehört zu Deutschland.“ Was hielten Sie aber von der Sinnhaftigkeit einer Aussage wie: „Weil es in jedem größeren hiesigen Zoo Eisbären gibt, gehört der Eisbär zu Deutschland.“ ???

Genausowenig, wie „die Eisbären“, nur weil sie hier sind, zu Deutschland gehören, gehört der laut koranischem Allah-Gebot in Koranvers 6/34 und 10/15 für von Menschen unabänderbar erklärte »Schlagt-alle-Ungläubigen-tot«-Islam zu Deutschland! Er darf als zu Mord an Andersdenkenden aufrufende und daher verfassungsfeindliche Ideologie auch gar nicht zu Deutschland gehören! Das verbietet unsere Verfassung!!!

*„Die Zeit wird nicht anbrechen, bevor nicht die Muslime die Juden bekämpfen und sie töten; bevor sich nicht die Juden hinter Felsen und Bäumen verstecken, welche ausrufen: Oh Muslim! Da ist ein Jude, der sich hinter mir versteckt; komm und töte ihn!“